

Satzung über Märkte in der Gemeinde Kastl - (Marktsatzung)

Die Gemeinde Kastl erlässt nach Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung folgende

SATZUNG

§ 1 Rechtsform

Die nachfolgend aufgeführten Jahrmärkte sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde:

1. Osterverkaufsmarkt
2. Frühlingsmarkt
3. Herbstverkaufsmarkt
4. Erntedankmarkt
5. Christbaummarkt
6. Adventsmarkt
7. Flohmarkt
8. Gewerbemarkt
9. Handwerkermarkt
10. Kunstgewerbemarkt
11. Bauernmarkt

§ 2 Gegenstände des Marktverkehrs

Gegenstände des Marktverkehrs auf den Jahrmärkten sind: Waren aller Art (§ 68 Abs. 2 GewO)

§ 3 Marktplatz

Die Jahrmärkte werden auf folgenden Marktplätzen veranstaltet:

Für den Oster- und Herbstverkaufsmarkt die Altöttinger Str. mit Rathausplatz.

Für den Christbaummarkt und den Adventsmarkt der Kirchenplatz.

Für den Frühlingsmarkt, Erntedankmarkt, Flohmarkt, Gewerbemarkt, Handwerkermarkt, Bauernmarkt und Kunstgewerbemarkt werden unter Berücksichtigung des Bedarfs alljährlich Plätze festgelegt (§ 65 GewO).

§ 4 Markttage

Markttage für die Jahrmärkte sind:

Der **Osterverkaufsmarkt** in der Zeit 16 Tage vor dem Ostersonntag bis zum Ostermontag unter Einschluss des ersten und letzten Tages.

Der **Frühlingsmarkt** jeweils am 1. Sonntag der Kalendermonate März, April und Mai.

Der **Herbstverkaufsmarkt** dauert 14 Tage. Er beginnt jeweils am 15. September.

Der **Erntedankmarkt** jeweils an den ersten fünf Werktagen im Oktober.

Der **Christbaummarkt** an allen Adventswochenenden sowie am 24. Dezember.

Der **Adventsmarkt** vom Freitag vor dem 1. Advent bis zum 24. Dezember; fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, so endet der Adventsmarkt bereits am davorliegenden Samstag.

Der **Flohmarkt** jeweils am ersten Samstag der Kalendermonate Mai, Juli und September sowie an 3 Werktagen in der 2. Woche im Oktober.

Der **Gewerbemarkt** am jeweils 2. Samstag der Kalendermonate Mai, Juni und September,

Der **Handwerkermarkt** vom Freitag vor der Osterwoche bis einschließlich 23. Dezember.

Der **Kunstgewerbemarkt** am jeweils 1. Samstag der Kalendermonate März, April und Juli.

Der **Bauernmarkt** am 1. Freitag oder 3. Samstag in den Monaten von Mai bis Oktober.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Jahrmärkte sind wie folgt geöffnet:

Montag bis Freitag	9. ⁰⁰ - 19. ⁰⁰ Uhr
Samstag	9. ⁰⁰ - 18. ⁰⁰ Uhr
Sonntag	10. ³⁰ - 18. ⁰⁰ Uhr

§ 6 Zuteilung des Standplatzes

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind 4 Tage vor dem Markttag bei der Gemeinde zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.
- (3) Die Standplätze werden als Tagesplätze oder als Dauerplätze in Größen von 1 bis 10 Frontmeter zugeteilt. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt widerruflich höchstens für 7 Tage.
- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (5) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit (Art. 21 GO) wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers berücksichtigt.
- (6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (7) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (8) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach der Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

§ 7 Bezug und Räumung des Standplatzes

- (1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muß spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

§ 8 Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Ansichtspersonen der Gemeinde. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen.
 2. Anordnungen der Aufsichtspersonen zu leisten.
 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen
 4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Gemeinde kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.
- (6) Marktabfälle sind von den Anbietern unverzüglich in die aufgestellten Müllbehältern zu verbringen. Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten.

§ 9 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn
 1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Gemeinde die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 10 Verhalten auf dem Markt

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
 1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
 2. das Betteln,
 3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
 5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
 7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
 8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
 9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

§ 11 Haftung

- (1) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Gemeinde keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500,00 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 2),
2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 4 Abs. 1),
3. einer Anordnung der Gemeinde auf Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt,
4. vor dem Ende der Öffnungszeit mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 5 Abs. 2),
5. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 6 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 6 Abs. 2 Nr. 1),
6. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 6 Abs. 3)
7. Marktabfälle nicht in die Müllbehälter verbringt oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält (§ 6 Abs. 6),
8. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 8 Abs. 1 Satz 2),
9. den in § 8 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Kastl Kastl, den 02. August 1999

Haider, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 2. August 1999 durch Niederlegung im Rathaus Kastl und im Gemeinschaftsgebäude Unterneukirchen.

Hierauf wurde hingewiesen durch die Anschläge an allen Gemeindetafeln.

Die Anschläge wurden angeheftet am 04. August 1999

Und wieder abgenommen am 26. August 1999.

Eine Satzungsänderung zum 01.01.2002 wodurch in § 12 Satz 3 der Betrag von „1.000,00 DM“ mit dem Betrag „500,00 Euro“ ersetzt wurde, ist eingearbeitet.